2. Änderung des Bebauungsplanes „Wäller-Park“

Textliche Festsetzungen

- Fassung für die frühzeitige Beteiligung -

Auftraggeber	:	Verbandsgemeinde Westerburg Neumarkt 1 56457 Westerburg
Datum	:	27.10.2026
Projekt-Nr.	:	26001

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsrechtliche Festsetzungen 2
1.1 Art der baulichen Nutzung 2
1.2 Maß der baulichen Nutzung 3
1.2.1 Grundflächenzahl 3
1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen 3
1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 3
1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB) 3
1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 4
1.6 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 4
1.7 Grünordnerische und Landespflegerische Festsetzungen 4
2. Hinweise 4
3. Anhang - Pflanzenliste 8

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 11 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Das Baugebiet wird als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

1.1.1 Zulässig sind unter Beachtung der Festsetzung unter Ziffer 1.1.3 und 1.1.4:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
3. Einzelhandelseinrichtungen für Fabrik- und Werksverkäufe der auf dem jeweiligen Betriebsgelände produzierenden Betriebe / Handwerksbetriebe, die im betrieblichen Zusammenhang errichtet werden und bei denen eine räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Die Betriebe müssen eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb aufweisen. Die Verkaufsfläche darf 200 m^2 nicht überschreiten (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.3 Unzulässig sind:

1. UVP-pflichtige Vorhaben gem. Anlage 1 des UVPG und nach Landesrecht (§1 Abs. 9 BauNVO).
2. Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) 3 BauNVO (§ 1 (6) 1 BauNVO).
3. Bordelle, bordellartige Betriebe, Swingerclubs sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist; Peepshows, Striptease-Lokale, Sexkinos und Sexshops sowie sonstige auf sexuelle Bedürfnisse orientierte Betriebe und Einrichtungen sind nicht zulässig (§ 1 (6) 1 i. V. m. § 1 (9) BauNVO).
4. Einzelhandelsbetriebe, außer die als ausnahmsweise zulässig festgesetzten Betriebe

1.1.4 Immissionen

Im Gewerbegebiet sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung (Nutzungsschablone) angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,k}$ nach DIN 45691 tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)

Im Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl, die Zahl der jeweiligen Vollgeschosse sowie die zulässige Höhe der baulichen Anlagen bestimmt und als Höchstmaß durch Planeintrag festgesetzt.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante Fertigfußboden Erdgeschoss. Bei Splitt-Level-Bauweise gilt das niedrigste Geschoss ohne Einbindung in das Erdreich als Erdgeschoss.

Ein Überschreiten der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen durch erforderliche Tragkonstruktionen (Pylone o.ä.) sowie Kamine und Belüftungsanlagen ist zulässig. Die Überschreitung für die genannten Dachaufbauten darf auf bis zu 20 % der Fläche des Baukörpers erfolgen.

1.2.1 Grundflächenzahl (§§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,8.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen beträgt 16 m.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB)

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Private Verkehrsflächen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unter Anrechnung auf die GRZ zulässig.

1.6 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Es wird ein Geh,- Fahr- und Leitungsrecht für die zuständigen Versorger der hier neu zu verlegenden bzw. bereits bestehenden Versorgungsleitungen festgesetzt. Breite: 3,00 m.

1.7 Grünordnerische und Landespflegerische Festsetzungen

Die bestehenden Pflanzgebote und sonstigen grünordnerischen sowie landespflegerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen. Zusätzliche Festsetzungen sind nicht Gegenstand der 2. Änderung.

2. Hinweise

Bodenverunreinigungen
Da es sich bei dem Plangebiet um einen ehemaligen Kasernenstandort auch mit technischen Bereichen handelt, können Bodenverunreinigungen trotz durchgeführter orientierender Untersuchungen in Einzelfällen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Tiefbauarbeiten bzw. sonstigen Bodeneingriffen festgestellte Bodenkontaminationen sind unter gutachterlicher Begleitung fachgerecht zu sichern bzw. zu entsorgen. Das Vorgehen ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
Aufgrund der Kriegseinwirkungen ist grundsätzlich auch ein Verdacht für Munitionsreste und Blindgänger gegeben.

Beleuchtung
Für den Insekten- und Fledermausschutz besonders wichtig ist die (Nicht-) Beleuchtung an Siedlungsrändern. Das Beleuchtungsniveau sollte im Plangebiet auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen („Lichtverschmutzung“) auch Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren.

Es sollten daher Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit werden in der Stadtbeleuchtung vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen diesen Anforderungen am besten gerecht.

Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten prinzipiell Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren.

Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein (< 0,04). Auch die Lichtpunkthöhe sollte möglichst niedrig gewählt werden, denn auch eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit

energieschwächeren Lampen ist tendenziell besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind.

Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet
Das auf den Grundstücken von überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll dem weitgehend bestehendem Leitungssystem zugeführt und in den zentralen, mit einem Notüberlauf versehenen, Versickerungs- und Rückhaltemulden gesammelt werden. Es ist gedrosselt an den Vorfluter abzugeben.
Es wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.

Schutz des Oberbodens
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
Die pauschal geschützten Bestände gemäß § 30 BNatSchG und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Maßnahmen m1 und m2 sind während der Baumaßnahmen durch geeignete Vorkehrungen z.B. mobiler Bauzaun gegen Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen. Die Lage und der Inhalt der Maßnahmen sind dem Bebauungsplan „Wäller-Park“ zu entnehmen.

Grenzabstände für Pflanzen
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Bodendenkmalpflegerische Belange
Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

Boden und Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wurde darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wäller-Park" zwar kein aktueller Bergbau unter Bergbauaufsicht erfolgt, sich aber die Bergwerksfelder "Christian IX", "Molsberg I“ und „Aufklärung", "Gute Hoffnung“, "Gershasen" und „Franz I befinden. Alle Bergwerksfelder sind bereits erloschen.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Christian IX“, "Molsberg I“, "Aufklärung" und „Gershasen" liegen keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich der „Tiefe Wasserstollen" des Bergwerkes "Franz I".
Dieser verläuft vom Stollenmundloch an ca. 200 m in nördliche Richtung durch das Plangebiet und hat eine Teufe bis ca. 15 m. Weitere Grubenbaue der Braunkohlegruben "Franz I" und "Christiane" grenzen im Norden an das Plangebiet an. Der Abbau von Braunkohle fand in diesen Bergwerken im Zeitraum von 1887 - 1924 in Teufen von ca. 5 m bis ca. 15 m statt.
Die Dokumentationen zum Bergwerk "Gute Hoffnung" reichen von 1901 bis in das Jahr 1818 zurück. In dieser Zeit wurde umfangreich untertägig Braunkohle in Teufen von ca. 5 m bis ca. 50 m abgebaut. Westlich des Hülsbaches (im Geltungsbereich) ist das Stollenmundloch des "Alten Stollen" dokumentiert. Der "Alte Stollen" verläuft ca. 240 m in westlicher Richtung und endet in einem Versuchsschacht (Teufe ca. 8 m). Weitere Grubenbaue grenzen ebenfalls westlich an das Plangebiet an. Hier ist umfangreicher Abbau dokumentiert. Ferner befindet sich der "Schacht Heinrich" unmittelbar süd-westlich des Geltungsbereiches. Über die Teufe oder Sicherung dieses Schachtes liegen keine weiteren Informationen vor.
Die Genauigkeit der erfolgten Angaben ist in Abhängigkeit von der Qualität der historischen Grubenrisse sowie den Höhenangaben des Risswerkes in Bezug auf die wahre Höhe der Tagesoberfläche zu bewerten. Anhand der Angaben aus der topographischen Karte wurden ca. 414 m zugrunde gelegt. Die Lagegenauigkeit beträgt +-20 m.
Die Gewinnung von Rohstoffen in tages- bzw. oberflächennahen Bereichen (von 0 m - 30 m bzw. von 30 m - 50 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Bei nicht dauerstandsicherverfüllten Tagesöffnungen, können jederzeit die Schachtsäule zeitlich unbegrenzt abgehen. Die Angaben zur Lage bzw. Teufe sind unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Rissen zu bewerten.
Es besteht zudem grundsätzlich die Möglichkeit, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden hat.
Es wird deshalb die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers bei Neubauten, und Umbauten mit Laständerung zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen."

Bahnanlagen
Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb darf keinesfalls beeinträchtigt werden.
Die Sichtverhältnisse auf die Signale dürfen durch Neubauten bzw. Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Die Antragsunterlagen der dem Träger übersendeten Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit dem Träger abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden.
Das Betreten des Bahngeländes ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Darauf müssen die späteren direkten Anlieger schon im Verlauf des Antragsverfahrens von der genehmigenden Behörde nachweisbar hingewiesen werden.
Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen in keinem Falle dem Bahngelände zugeleitet werden.
Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Bei der Bepflanzung der Grundstücke zu Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende oder kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahngelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Vorhandener Baumbestand muss gefällt oder gekürzt werden, damit Gefahren für den Bahnbetrieb ausgeschlossen werden können.
Ein Überschwenken der Bahnanlage ist verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.
Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtung von Straßen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc. ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.
Parkplätze und Zufahrt müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin, falls erforderlich, mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein unbeabsichtigtes Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Falle verhindert wird. Die Schutzvorrichtung ist von dem Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolgern auf ihre Kosten laufend Instand zu setzen und ggf. zu erneuern.
Im Bereich Plangebietes verläuft teilweise eine Freileitungslinie, im unmittelbaren Grenzbereich rechts der Bahn. Diese Freileitung ist vor Beschädigungen jederzeit zu schützen.

Berücksichtigung Artenschutzrechtlicher Belange
Bei allen baulichen Eingriffen ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 ff BNatSchG sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Quartierstandorten und Niststätten gebäudebewohnender geschützter Arten (wie Fledermäuse und gebäudebesiedelnde Vogelarten). Bei wesentlichen Änderungen an Gebäudeverkleidungen und Dachkonstruktionen sind diese im Vorfeld auf Quartiernutzung durch Fledermäuse und auf Niststätten von Vögeln zu untersuchen. GGfs. sind im Vorgriff der Baumaßnahme Ersatzquartiere zu schaffen. Baumaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die festgestellten Quartiere unbesetzt sind. Da artenschutzrechtliche Vorgaben jeweils eingriffsbezogen sind, soll eine entsprechende Auflage in zu erteilende Baugenehmigungen aufgenommen werden. Es muss ein Nachweis vor Baubeginn erfolgen bzw. eine sonstige vertragliche Regelung getroffen werden.

Denkmalschutz
Im Planungsbereich können Funde auftreten, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind.
Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

Dachbegrünung
Den künftigen Bauherren wird zur Verbesserung des Lokalklimas dringend empfohlen, Flachdächer sowie Dächer mit flachen Neigungen zumindest extensiv zu begrünen.

Geologiedatengesetz
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.

Kleindenkmäler und Grenzzeichen
Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.
Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

3. Anhang - Pflanzenliste

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnußbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Liste „C“ - Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen

Clematis i. A.	Waldrebe
Fallopia aubertii	Knöterich
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera i. A.	Heckenkirsche (kletternde Arten)
Parthenocissus i. A.	Wilder Wein
Vitis coignetiae	Wilder Wein
Vitis cult.	Weinrebe
Wisteria i. A.	Blauregen

(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)

Liste „E“ - Streuobst

Apfelsorten

Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette	Bittenfelder Sämling
Grafensteiner	Ontario	Bohnapfel	Jakob Fischer
Winterrambour	Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm		

Birnensorten

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ	Clapps Liebling

Gute Luise	Conference	Vereinsdechantbirne

Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:

Zwetschge	Pflaume	Mirabelle	Walnuß
Süßkirsche	Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)		

Liste „F“ - Heckenpflanzen für Formhecken

Acer campestre	Feldahorn
Berberis i. A.	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare i. S.	Liguster, Rainweide
Viburnum opulus	Schneeball